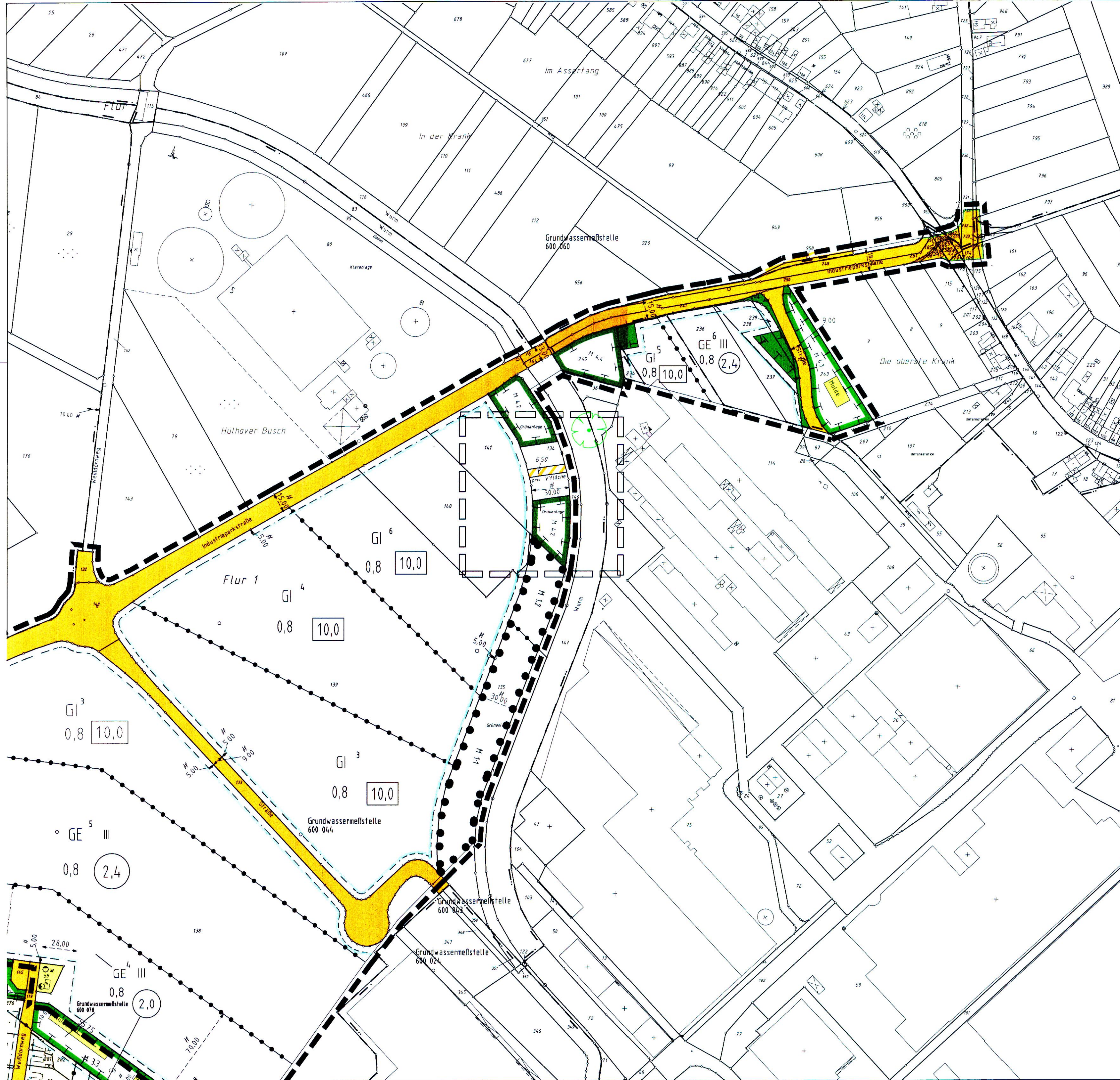
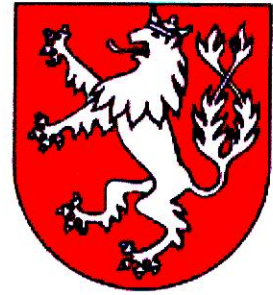


19. Änderung
Bebauungsplan Nr. 20b
Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg
M.: 1: 2000



Für die Industriegebietszonen GI 1, GI 3 - GI 6 gilt:

Für die Industriegebietszonen GI 1, GI 3 - GI 6 gilt:

Unter „Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern“ im Sinne der lfd. Nr. 16 der Abstandsliste zum Abstandserlass 1998 (Nr. 4.1 h Sp.1 des Anhangs zur 4.BImSchV) sind Anlagen mit erheblichen Schwefelwasserstoff- und Schwefelkohlenstoffemissionen (z.B. Viskosefaserherstellung) zu verstehen.

Unter „Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen“ im Sinne der lfd. Nr. 52 der Abstandsliste zum Abstandserlass 1998 (Nr. 4.1 h Sp.1 des Anhangs zur 4.BImSchV) sind auch Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung anderer Chemiefasern (z. B. Polyamide, Polyester, Polyurethane, Polyvinylchlorid) zu verstehen.

Angrenzend an die Bauflächen GI 5 und GE 6, innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB umgrenzten Flächen sind zwei Gehölzpflanzungen mit einer Gesamtfläche von insgesamt 750 m² anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind folgendermaßen aufzubauen:

- Umgebende Randzone: Pflanzung von 5 Reihen Sträuchern mit eingestreuten Gruppen von Bäumen der Nebenbaumarten
- Innenfläche / Kernzone: Pflanzung von Bäumen

Der Pflanzabstand der 1. Gehölzreihe zur Grenze beträgt 3 m. In der Randzone beträgt der Reihenabstand 1 m und der Pflanzabstand in der Reihe 1 m. In der Kernzone beträgt der Reihenabstand 1 m und der Abstand in der Reihe 2 m. In der Randzone sind die Gehölze in Gruppen von 3 – 5 Stück der gleichen Art anzuordnen. In der Kernzone wechseln sich 2 Reihen der Hauptbaumarten mit einer Reihe der Nebenbaumarten ab. Punktuell sind Gruppen von 4 – 6 einer weiteren Nebenbaumart in die Pflanzung einzustreuen. Die Gehölzpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen. / Pflanzliste 1, 2 und 3.

Als Planunterlage wurde die Katasterkarte im Maßstab 1:2000 verwendet. Es wird bescheinigt, dass die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig ist.
Heinsberg, den 02.05.2008

gez. Birkenbach

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg" ist durch den Planungs- und Verkehrsausschuss am 05.12.2007 beschlossen worden.

2. Die Aufstellung wurde am 05.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Die vorgezogene Beteiligung der Bürger hat am 15.01.2008 stattgefunden.

3. Die Träger öffentlicher Belange wurden vom 15.12.2007 bis 18.01.2008 zu der Planung gehört.

4. Der Entwurf wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuss am 30.01.2008 beschlossen und hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.02.2008 in der Zeit vom 12.02.2008 bis 11.03.2008 öffentlich ausgelegen.

5. Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 30.04.2008 über die Anregungen und Bedenken beschlossen.

6. Der Rat der Stadt Heinsberg hat die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“ am 30.04.2008 als Satzung beschlossen.

Heinsberg, den 05.05.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Schönleber
Ltd. Stadtrechtsdirektor

Die als **Satzung** beschlossene 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg" stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 30.04.2008 überein. Das Verfahren gemäß §2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, den 05.05.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Schönleber
Ltd. Stadtrechtsdirektor

Ausfertigung

Die Stadt Heinsberg hat die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg" am 30.04.2008 als Satzung beschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein.

Heinsberg, den 06.05.2008

Offergeld
Bürgermeister

Der Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg über die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg" ist am 10.05.2008 bekannt gemacht worden.

Heinsberg, den 13.05.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Schönleber
Ltd. Stadtrechtsdirektor